

ZH_BEZIRKSGERICHT_BUELACH FP230023 vom 27. Juni 2025

Zh Bezirksgericht Buelach, 2025-06-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_buelach_FP230023

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_BUELACH FP230023 du 27 juin 2025

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_BUELACH FP230023 del 27 giugno 2025

Erwägungen

E. 1

Vorgeschichte und Prozessverlauf

E. 1.1

Die Klägerin beantragt, dass der Beklagte zu verpflichten sei, einen Manko- ausgleich nach Art. 286a ZGB von mindestens Fr. 8'518.20 für den Zeitraum vom 1. Juni 2022 bis zum 30. Mai 2023 zu bezahlen.

E. 1.2

Wurde in einem genehmigten Unterhaltsvertrag oder in einem Entscheid festgestellt, dass kein Unterhaltsbeitrag festgelegt werden konnte, der den gebüh- renden Unterhalt des Kindes deckt, und haben sich seither die Verhältnisse des unterhaltspflichtigen Elternteils ausserordentlich verbessert, so hat das Kind An- spruch darauf, dass dieser Elternteil diejenigen Beträge zahlt, die während der letzten fünf Jahre, in denen der Unterhaltsbeitrag geschuldet war, zur Deckung des gebührenden Unterhalts fehlten (Art. 286a Abs. 1 ZGB). Eine «erhebliche» Veränderung i.S.v. Art. 286 Abs. 2 ZGB genügt nicht. Es darf sich unter Art. 286a Abs. 1 ZGB vielmehr lediglich um eine Verbesserung der wirtschaftlichen Verhält- nisse des Pflichtigen handeln; sonstige Veränderungen bleiben ausser Betracht. Zudem muss es sich um eine Verbesserung in ungewöhnlicher Höhe handeln. In der Botschaft ist einzig das Zukommen einmaliger Kapitalbeträge als Beispiel ge- nannt (Botschaft Kinderunterhalt, 588: Erbschaft, Lotteriegewinn, Schenkung). Nach der Lehre kommt auch ein erheblicher Einkommensanstieg in Frage. Da Art. 286a ZGB subsidiärer Natur ist, führen solche ausserordentlichen Einkom- menssteigerungen aber nur dann zu einem Nachforderungsrecht, wenn zunächst einmal der laufende und künftige Kindesunterhalt erhöht werden konnten (BSK- ZGB I-FOUNTOULAKIS, 7. Aufl. 2022, Art. 286a N 5 mit Hinweisen).

- 25 -

E. 1.3

Die Klägerin macht unter Hinweis auf ihre Bedarfsrechnung geltend, dass der Beklagte seit einiger Zeit über einen monatlichen Überschuss verfüge und er daher zur Nachzahlung zu verpflichten sei (act. 25 Rz. 30 ff.). Mit Blick auf die Botschaft und Lehre erscheint klar, dass die Nachzahlung dann zum Zuge kommt, wenn dem Schuldner eine grosse Geldsumme zur Nachzahlung zur Verfügung steht. Der Beklagte kann nicht aufgrund einer theoretischen Bedarfsrechnung zur Nachzahlung verpflichtet werden, wenn der errechnete Überschuss nicht tatsäch- lich vorhanden ist. Das Einkommen des Beklagten ist zwar angestiegen, jedoch kaum in "ausserordentlicher Weise" im Sinne von Art. 286a ZGB.

Vorliegend finden sich keine Anhaltspunkte, dass der Beklagte mit seinem neuen Einkommen eine grosse Geldsumme ansparen konnte. Aufgrund der Rechnung der Klägerin rechtfertigt sich zwar eine Erhöhung des Unterhaltsbeitrags, aber eben keine Nachzahlung im Sinne von Art. 286a ZGB. Der Antrag ist abzuweisen. 2. Antrag des Beklagten betreffend nahehehlicher Unterhalt Der Beklagte beantragt, das Scheidungsurteil sei dahingehend abzuändern, dass kein nahehehlicher Unterhalt mehr geschuldet sei. Der Anspruch auf nahehehlichen Unterhalt erlosch von Gesetzes wegen, als die Klägerin neu heiratete (Art. 130 Abs. 2 ZGB). Ob die neue Ehe bestand hat, ist nicht von Bedeutung (BSK-ZGB I-GLOOR/SPYCHER, 7. Aufl. 2022, Art. 130 N 5). Zumal der Anspruch von Gesetzes wegen erloschen ist, besteht kein Rechtsschutzinteresse an einer formellen Abänderung des Scheidungsurteils. V. Kosten- und Entschädigungsfolgen Die Entscheidungsgebühr ist in Anwendung von § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 4'000.– festzusetzen. In familienrechtlichen Verfahren werden die Prozesskosten den Parteien je zur Hälfte auferlegt und die Parteientschädigungen gegenseitig wettgeschlagen, wenn die Parteien mit Blick auf das Kindesinteresse gute Gründe zur Antragstellung hatten (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO; KUKO ZPO-SCHMID/SØRENSEN, 3. Aufl. 2021, Art. 107 N 4). Vorliegend drehte sich das Verfahren hauptsächlich um die Obhutsteilung des Kindes und das Besuchsrecht sowie die daran anknüpfende Berechnung des Kindesunterhalts.

- 26 - Die übrigen Anträge der Parteien (vgl. E. IV vorstehend) beanspruchten das Verfahren nicht in relevanter Weise. Beide Parteien hatten gute Gründe für ihre Anträge zu den Kinderbelangen. Insbesondere führte das vorliegende Verfahren dazu, dass das Besuchsrecht des Beklagten gegenüber dem ursprünglichen Scheidungsurteil erheblich ausgeweitet wurde. Vor diesem Hintergrund erscheint der Antrag des Beklagten betreffend alternierende Obhut entgegen der klägerischen Ausführungen (vgl. act. 25 Rz. 11) nicht finanziell motiviert. Entsprechend sind die Gerichtskosten den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen, jedoch sind diese zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Parteien sind auf die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO hinzuweisen. Die Parteientschädigungen werden gegenseitig wettgeschlagen. Es wird erkannt: 1. Die Obhut für den Sohn C._____, geboren am tt.mm.2011, wird bei der Klägerin belassen. 2. In Abänderung von Dispositivziffer 3.2, Absätze 3-5 des Urteils des Bezirksgerichts Bülach vom 14. November 2013, Geschäfts-Nr. FE130255-C, wird der Beklagte berechtigt und verpflichtet, den Sohn C._____ jedes zweite Wochenende von Donnerstag, 18:00 Uhr, bis Sonntag, 18:00 Uhr, sowie jährlich am 2. Weihnachtstag (26. Dezember) und während vier Wochen pro Jahr während der Schulferien auf eigene Kosten mit sich oder zu sich auf Besuch zu nehmen. Fällt das Besuchswochenende des Beklagten auf Ostern, so verlängert es sich bis Ostermontagabend, 18:00 Uhr. Fällt das Besuchswochenende des Beklagten auf Pfingsten, so verlängert es sich bis Pfingstmontag, 18:00 Uhr. Die Ausübung des Ferienbesuchsrechts ist mindestens zwei Monate im Voraus anzukündigen.

- 27 - Ein weitergehendes Besuchsrecht des Beklagten nach gegenseitiger Absprache bleibt vorbehalten. 3. In Abänderung von Dispositivziffer 3.3 des Urteils des Bezirksgerichts Bülach vom 14. November 2013, Geschäfts-Nr. FE130255-C, wird der Beklagte verpflichtet, an den Unterhalt des Sohnes C._____ monatliche Barunterhaltsbeiträge wie folgt zu bezahlen: Fr. 1'490.– ab 15. Juni 2023 bis und mit 30. September 2023 ■ Fr. 1'679.– ab 1. Oktober 2023 bis und mit 31. Dezember 2023 ■ Fr.

1'468.– ab 1. Januar 2024 bis und mit 31. Juli 2025 ■ Fr. 1'551.– ab 1. August 2025 bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung, auch über die Volljährigkeit hinaus zuzüglich allfällige von ihm für C._____ bezogene gesetzliche oder ■ vertragliche Familienzulagen. Die Unterhaltsbeiträge und allfällige Familienzulagen sind jeweils auf den Ersten eines Monats im Voraus zu bezahlen an die Klägerin, solange C._____ in deren Haushalt lebt, keine selbständigen Ansprüche gestützt auf Art. 277 Abs. 2 ZGB gegen den Beklagten stellt und keine andere Zahlstelle bezeichnet. 4. In Abänderung von Dispositivziffer 3.7 des Urteils des Bezirksgerichts Bülach vom 14. November 2013, Geschäfts-Nr. FE130255-C, gilt folgende Indexklausel: Die vorstehend festgelegten Kindesunterhaltsbeiträge sind indexgebunden; sie basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik, Stand per Ende Mai 2025 (107.6 Punkte; Basis Dezember 2020 = 100 Punkte). Sie werden jeweils jährlich auf den 1. Januar dem Indexstand vom vorangehenden 30. November proportional angepasst, erstmals per 1. Januar 2026. Eine Erhöhung der Unterhaltsbeiträge unterbleibt in dem Masse, als die unterhaltspflichtige Partei nachweist, dass sich ihr Einkommen nicht ent-

- 28 - sprechend der Teuerung erhöht hat. Demnach berechnen sich die Unterhaltsbeiträge wie folgt: $\text{alter Unterhaltsbeitrag} \times \frac{\text{neuer Index}}{\text{alter Index}}$ Neuer Unterhaltsbeitrag = alter Index 5. In Abänderung von Dispositivziffer 3.5 des Urteils des Bezirksgerichts Bülach vom 14. November 2013, Geschäfts-Nr. FE130255-C, liegen dieser Entscheidung folgende finanziellen Verhältnisse zugrunde:

- 29 - Phase 1 (15. Juni 2023 – 30. September 2023): Klägerin Beklagter C._____ - Einkommen (netto, inkl. Fr. 3'831.– Fr. 5'007.–

E. 1.3.1

Vorliegend gibt es in den Akten keine Anhaltspunkte, welche an der Erziehungsfähigkeit beider Parteien Zweifel aufkommen lassen würden. Beide Parteien sind folglich erziehungsfähig.

E. 1.3.2

Es ist unbestritten, dass beide Elternteile nahe beieinander wohnen und die Schule von beiden Haushalten her für C._____ problemlos erreichbar ist.

- 9 -

E. 1.3.3

Die Kooperation der Eltern verlief nicht reibungslos. Namentlich gab es gemäss übereinstimmenden Ausführungen der Parteien im Jahr 2019 bei einer Kindsübergabe einen Vorfall, bei welchem die Klägerin die Polizei rief (Prot. S. 13 und S. 22). Da es sich um einen einmaligen Vorfall handelt, welcher bereits länger zurückliegt, ist ihm für die Frage der Obhutszuteilung jedoch keine Bedeutung beizumessen. Relevant ist vielmehr das aktuelle Verhältnis zwischen den Eltern. Die Klägerin beschreibt die elterliche Kommunikation als problemlos (Prot. S. 54), der Beklagte als perfekt (Prot. S. 56 f.).

E. 1.3.4

Beide Parteien arbeiten in einem 100%-Pensum (siehe E. III.2 nachfolgend). Somit haben beide Parteien nur eingeschränkt die Möglichkeit, C._____ persönlich zu betreuen. Da sich C._____ bereits in der Oberstufe befindet, ist eine weitergehende persönliche Betreuung indes nicht notwendig.

E. 1.3.5

Was die bisherige Betreuung von C._____ betrifft, so sah das ursprüngliche Scheidungsurteil nur ein minimales Besuchsrecht des Beklagten vor. Wie der Beklagte anlässlich der Einigungsverhandlung einräumte, nahm er dieses nicht in vollem Umfang wahr, da er am Wochenende öfters arbeiten musste (Prot. S. 19). Es kann daher festgehalten werden, dass die Klägerin in den zehn Jahren zwischen der Scheidung der Parteien im Jahr 2013 und der Einleitung des vorliegenden Abänderungsverfahrens im Jahr 2023 klarerweise die Hauptbezugsperson von C._____ war. Sie war diejenige, welche ihn im Alltag betreute und sich darüber hinaus um die organisatorischen Belange wie Elternabende in der Schule, Arztbesuche beim Kinderarzt, Kauf von neuen Kinderkleidern etc. kümmerte. Wie beide Parteien anlässlich der Hauptverhandlung am 30. September 2024 bestätigten, verbesserte sich der Kontakt zwischen dem Beklagten und C._____ seit Einleitung des Abänderungsverfahrens (Prot. S. 53 bzw. S. 55). Indes ist zwischen den Parteien strittig, wer in welchem Umfang die Betreuung für C._____ im Zeitpunkt der Hauptverhandlung übernahm. Der Beklagte macht geltend, die Parteien würden mittlerweile bereits faktisch eine alternierende Obhut praktizieren (act. 42 Rz. 10; Prot. S. 48). Anerkannt ist von der Klägerin in diesem Zusammenhang, dass C._____ neu montags, dienstags und mittwochs das Mittagessen zusammen mit der neuen Partnerin des Beklagten in dessen Haushalt einnimmt

- 10 - (Prot. S. 51). Im Übrigen führte die Klägerin anlässlich ihrer persönlichen Befragung glaubhaft aus, dass sie seit August 2024 samstags arbeite. Es sei zwei Mal vorgekommen, dass sie an einem Samstag keine Betreuung für C._____ organisieren können, weshalb der Beklagte C._____ ausserordentlich betreut habe. Unter der Woche habe C._____ kein einziges Mal beim Beklagten übernachtet (Prot. S. 54). Demgegenüber blieben die Aussagen des Beklagten in der persönlichen Befragung zur aktuellen Betreuungssituation sehr vage (Prot. S. 56). Seinen Aussagen ist jedenfalls nicht zu entnehmen, dass er C._____ in mehr oder weniger hälftigem Ausmass betreut hätte. Schliesslich ist es eine Selbstverständlichkeit, dass sich Eltern in der Betreuung ihrer gemeinsamen Kinder gegenseitig unterstützen und bei Engpässen auch mal aushelfen. Dies begründet aber noch keine alternierende Obhut, wo die Eltern annähernd gleich grosse Betreuungsanteile übernehmen und die Betreuungsverantwortung auch dann wahrnehmen, wenn das Kind die Schule nicht besucht, weil es beispielsweise krank ist oder in den Schulferien. Zusammengefasst betreute der Beklagte C._____ in der Vergangenheit ein Jahrzehnt lang äusserst spärlich. Seit Einleitung des Abänderungsverfahrens ist der Beklagte im Leben seines Sohnes etwas präsenter, aber nicht annähernd im Umfang wie bei einer alternierenden Obhut.

E. 1.3.6

Schliesslich ist der Wille des Kindes massgeblich zu berücksichtigen, zumal C._____ im Zeitpunkt der Kinderanhörung bereits zwölf Jahre alt war. C._____ führte anlässlich der Kinderanhörung aus, dass er zu beiden Elternteilen ein gutes Verhältnis habe (Prot. S. 35). Auf die alternierende Obhut mit hälftigen Betreuungsanteilen angesprochen meinte C._____, diese Lösung sei schwierig für ihn. Er würde aber seinen Vater gerne öfters sehen. Er schlug selber vor, dass er in den Wochen, in denen er am Wochenende zum Beklagten gehe, er bereits am Donnerstagabend zum Beklagten gehen könnte. Für ihn sei Donnerstag eine gute Lösung, weil er an diesem Tag Fussballtraining habe. Wenn er aber bei seiner Mutter sei, sei er gerne die ganze Woche bei ihr (Prot. S. 36). C._____ sprach sich somit

klarerweise gegen eine alternierende Obhut aus.

- 11 -

E. 1.4

Fazit Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass eine alternierende Obhut aufgrund der kurzen Distanz der beiden Haushalte sowie aufgrund der ausreichenden Kooperationsbereitschaft der Eltern grundsätzlich möglich wäre. Indes würde dies eine erhebliche Veränderung der bisherigen Betreuungssituation bedeuten, selbst wenn der Beklagte mittlerweile etwas präsenter im Leben seines Sohnes ist. Eine solche ist vorliegend nicht angezeigt, zumal C._____ selber keine Neuregelung der Obhut wünscht. Folglich bleibt die Obhut für C._____ bei der Klägerin.

E. 2

Einkommen und Vermögen der Parteien

E. 2.1

Die Klägerin erzielte im Jahr 2023 bei der D._____ ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 3'831.– inklusive Anteil 13. Monatslohn (act. 25 Rz. 20; act. 3/3). Seit dem 1. August 2024 ist sie in einem 80%-Pensum als Verkäuferin im Stundenlohn für die E._____ AG angestellt (act. 40/21). Im August 2024 betrug ihr Arbeitspensum ca. 85% und sie verdiente netto Fr. 3'248.– (act. 40/22). Die Klägerin selber geht davon aus, dass sie künftig wieder 100% arbeiten wird und rechnet mit einem Einkommen von Fr. 3'831.– (act. 25 Rz. 20). Mithin ist davon auszugehen, dass sich das Einkommen der Klägerin durch die neue Anstellung nicht in re-

- 14 - levanter Weise verändern wird, weshalb für die gesamte Berechnung auf das monatliche Nettoeinkommen von Fr. 3'831.– abgestellt werden kann.

E. 2.2

Der Beklagte arbeitet seit 5. April 2022 in einem 100%-Pensum bei der F._____ GmbH als Gebäudereiniger an verschiedenen Arbeitsorten (Prot. S. 23). Sein monatliches Nettoeinkommen im Jahr 2023 betrug gemäss Lohnausweis nach Abzug der Quellensteuer und unter Hinzurechnung der Verpflegungsspesen Fr. 5'007.– (act. 32/12). Dieses Einkommen scheint er gemäss den eingereichten Lohnabrechnungen der Monate Januar bis und mit April 2024 (unter Berücksichtigung des Anteils für den 13. Monatslohns, vgl. Prot. S. 23) auch weiterhin zu erzielen (act. 32/11).

E. 2.3

Das Einkommen von C._____ besteht derzeit einzig in der Kinderzulage von bisher Fr. 250.– respektive Fr. 268.– ab 1. Januar 2025. Um keine unnötigen Phasen wegen kleinen Veränderungen zu bilden, wird die höhere Kinderzulage erst in der letzten Phase ab 1. August 2025 berücksichtigt (zur Phasenbildung siehe so gleich, E. III.3 nachfolgend). Erzielt C._____ zukünftig einen Lehrlingslohn, so wäre ihm grundsätzlich ein Drittel davon als Einkommen anzurechnen. Indes würde sich C._____ Bedarf diesfalls um die Berufsauslagen erhöhen. Es ist davon auszugehen, dass ein Drittel des Lehrlingslohnes in etwa die Berufsauslagen deckt, weshalb eine Anrechnung beidseits der Einfachheit halber unterbleiben kann.

E. 2.4

Schliesslich kann aufgrund der Akten festgehalten werden, dass die Parteien über kein für die Unterhaltsberechnung relevantes Vermögen verfügen.

E. 3

Phasenbildung Bei der Festlegung des Kindesunterhalts sind verschiedene Phasen zu bilden, um sich verändernden Verhältnissen Rechnung zu tragen. Die erste Phase ist antragsgemäss ab Einleitung des vorliegenden Verfahrens, mithin ab dem 15. Juni 2023, zu bilden. Die erste massgebliche Veränderung erfolgte per Ende September 2023, als der Beklagte mit seiner Partnerin zusammenzog. Die zweite Phase ist somit ab dem 1. Oktober 2023 zu bilden und zwar bis zum Einzug der Schwes-

- 15 - ter der Klägerin, da sich damit andere Wohnkostenanteile ergeben. Die Schwester der Klägerin lebt seit dem 11. Dezember 2023 bei dieser (Prot. S. 54), entsprechend ist der Beginn der dritten Phase auf den 1. Januar 2024 anzusetzen. Da die Schwester im Juli 2025 nach Brasilien zurückkehren wird (Prot. S. 55), ist die letzte Phase ab dem 1. August 2025 zu bilden.

E. 4

Bedarf der Parteien

E. 4.1

Bedarf der Klägerin

E. 4.1.1

Der Klägerin als alleinerziehende Person ist in der ersten Phase der Grundbetrag von Fr. 1'350.- einzusetzen. Die Klägerin beziffert und belegt ihre Wohnkosten mit Fr. 1'450.- (act. 3/4). Weiter macht sie durch Akontozahlungen nicht gedeckte Heiz- und Nebenkosten geltend. Diese betragen für das Jahr 2021 Fr. 114.- pro Monat (act. 3/5). Gemäss ihrer glaubhaften Aussage sei eine solche Nachzahlung üblich (Prot. S. 15), weshalb die nachzuzahlenden Heiz- und Nebenkosten zu den Wohnkosten zu schlagen sind. Es ergeben sich Wohnkosten von insgesamt Fr. 1'564.-. Die Wohnkosten sind auf grosse und kleine Köpfe aufzuteilen, was für die erste Phase einen Wohnkostenanteil der Klägerin von Fr. 1'043.- ergibt. Die Krankenkassenprämie der Klägerin ist mit Fr. 448.- ausgewiesen, wobei unklar ist, wie viel davon auf die Grund- bzw. Zusatzversicherung entfällt (act. 3/6). Angesichts der Tatsache, dass die Klägerin ihren Bedarf so oder anders zu decken vermag, ist dies nicht weiter problematisch. Für das Jahr 2023 belegt die Klägerin ungedeckte Gesundheitskosten von insgesamt Fr. 1'060.- bzw. Fr. 88.- monatlich (act. 26/18). Sie führte glaubhaft aus, dass ihr diese Kosten regelmässig anfallen (Prot. S. 15 f.). Als Kosten für den Arbeitsweg mit den öffentlichen Verkehrsmitteln (Zone 110 und 121) sind der Klägerin wie beantragt Fr. 125.- bzw. ab 1. Januar 2024 Fr. 128.- anzurechnen (act. 3/9). Die Klägerin verpflegt sich gemäss ihren glaubhaften Ausführungen über Mittag auswärts (Prot. S. 16 f.), weshalb ihr die gerichtliche Pauschale von Fr. 220.- in den Bedarf einzusetzen ist. Im erweiterten familienrechtlichen Existenzminimum sind der Klägerin die gerichtlichen Pauschalen für Kommunikationskosten und Serafe von Fr. 150.- sowie Hausrats- und Haftpflichtversicherung von Fr. 30.- einzuset-

- 16 - zen. Die Steuerlast ist zu schätzen, wobei angesichts der knappen Verhältnisse Fr. 100.- angemessen erscheinen.

E. 4.1.2

In der dritten Phase reduziert sich mit dem Einzug ihrer Schwester der Grundbetrag der Klägerin auf Fr. 1'100.–. Sodann reduziert sich der Wohnkosten- anteil der Klägerin auf Fr. 626.–. Zudem sind die Grundversicherung von Fr. 425.– und Zusatzversicherung von Fr. 41.– separat zu veranschlagen (act. 26/17). Als- dann sind die Pauschalen für Kommunikation und Versicherungen auf Fr. 75.– bzw. Fr. 15.– zu halbieren. Mit dem Auszug der Schwester per 1. August 2025 sind wieder die ursprünglichen Zahlen für den Grundbetrag und die Wohnkosten sowie die vollen gerichtsblichen Pauschalen für Kommunikation und Versiche- rungen einzusetzen.

E. 4.2

Bedarf von C. _____

E. 4.2.1

C. _____ ist der Grundbetrag von Fr. 600.– einzusetzen. Sein Wohnkosten- anteil beträgt in der ersten Phase Fr. 521.–. Die Fremdbetreuungskosten für die Monate Juni bis Dezember 2023 betragen durchschnittlich Fr. 167.– (act. 26/20). Für die Krankenkasse sind Fr. 151.– ausgewiesen, wobei auch hier nicht klar ist, wie viel die Grund- bzw. Zusatzversicherung beträgt (act. 3/6). Für die Fahrt mit dem Bus zur Schule von C. _____ macht die Klägerin Fr. 37.– pro Monat geltend (act. 3/11), was der Beklagte anerkennt (Prot. S. 53) und im Übrigen angemessen erscheint. Das Handyabo von C. _____ kostet monatlich Fr. 31.–, was angemess- sen ist (act. 26/19). Schliesslich ist auch für C. _____ ein Steueranteil auszuscheiden, wobei vorliegend Fr. 50.– als angemessen erscheint.

E. 4.2.2

In der dritten Phase ändert sich mit dem Einzug der Schwester der Klägerin der Wohnkostenanteil von C. _____. Für diese Phase sind ihm zwischenzeitlich noch Fr. 313.– anzurechnen, bevor in der letzten Phase wieder Fr. 522.– einzu- setzen sind. Bei den Fremdbetreuungskosten ist davon auszugehen, dass sich diese ab der dritten Phase auf Fr. 67.– reduzieren, da C. _____ zumindest teil- weise beim Beklagten das Mittagessen einnimmt. In der letzten Phase sind auf- grund des Alters von C. _____ keine Fremdbetreuungskosten mehr zu berücksich- tigen.

- 17 -

E. 4.3

Bedarf des Beklagten

E. 4.3.1

Dem Beklagten ist in der ersten Phase der Grundbetrag für eine alleinste- hende Person von Fr. 1'200.– einzusetzen. Seine damalige Miete ist belegt und betrug Fr. 1'010.– (act. 8/4). Die Grundversicherung des Beklagten ist mit Fr. 375.– ausgewiesen (act. 8/3). Für den Arbeitsweg sind ihm die Kosten für ein 3-Zonen-Abo des ZVV anzurechnen (Prot. S. 25), sprich Fr. 125.– im Jahr 2023 bzw. Fr. 128.– ab dem Jahr 2024. Für auswärtige Verpflegung sind pauschal Fr. 220.– anzurechnen, da die Verpflegungsspesen als Einkommen behandelt wurden. Weiter sind die üblichen Pauschalen für Kommunikationskosten und Ver- sicherungen einzusetzen. Die Zusatzversicherung der Krankenkasse ist mit Fr. 41.– ausgewiesen (act. 8/3). Der Beklagte ist quellensteuerpflichtig, was be- reits beim Einkommen berücksichtigt wurde (act. 32/11).

E. 4.3.2

Beim Beklagten verändern sich mit dem Einzug seiner Partnerin ab der zweiten Phase der Grundbetrag sowie die Wohnkosten. Der Grundbetrag liegt neu bei Fr. 850.–. Der Mietzins von neu Fr. 1'764.– (act. 13/5) ist ihm zur Hälfte anzurechnen, was Fr. 882.– ergibt. Weiter sind die Pauschalen für Kommunikation und Versicherungen zu halbieren auf Fr. 75.– bzw. Fr. 15.–. Ab dem Jahr 2024 erhöhen sich die Krankenkassenkosten des Beklagten auf insgesamt Fr. 431.– (act. 32/10). Es ist unklar, wie viel auf die Grund- bzw. die Zusatzversicherung entfällt. Zumal aber ohnehin der erweiterte Bedarf zu betrachten ist, können diese zusammengefasst aufgeführt werden.

- 18 -

E. 5

Übersicht über die finanziellen Verhältnisse

E. 5.1

Phase 1 (15. Juni 2023 – 30. September 2023): Klägerin Beklagter C._____ - Einkommen (netto, inkl. Fr. 3'831.– Fr. 5'007.– 13. Monatslohn, inkl. Bonus, exkl. Quellensteuer) - Kinderzulagen Fr. 250.– Familienrechtlicher Notbedarf (Nichtmankofall): Grundbetrag: Fr. 1'350.– Fr. 1'200.– Fr. 600.– Anteil Wohnkosten inkl. Fr. 1'043.– Fr. 1'010.– Fr. 521.– Heiz- und Nebenkosten: Grundversicherung Fr. 448.– Fr. 375.– Fr. 151.– (KVG): Fremdbetreuungskosten: Fr. 167.– Auslagen Arbeitsweg Fr. 125.– Fr. 125.– Auswärtige Verpflegung: Fr. 220.– Fr. 220.– Schulkosten der Kinder Fr. 37.– (ÖV, Schulmaterial usw.): Unmittelbare, grössere Fr. 88.– Fr. 0.– Fr. 0.– Auslagen (Arzt, Arzneien, Franchise, Geburt, Wohnungswechsel etc.) Radio/TV/Internet/Telefon/Serafe: Zusatzversicherung Fr. 0.– Fr. 41.– Fr. 0.– (VVG): Haftpflicht-/Mobiliarversicherung: Steuern Eltern: Fr. 100.– Quellensteuer (bei Betreuungsunterhalt Steuerpauschale von 100) Steueranteil Kind: Fr. 50.– TOTAL: Fr. 3'554.– Fr. 3'151.– Fr. 1'557.– Überschuss/Manko: + Fr. 277.– + Fr. 1'856.– - Fr. 1'307.– Vermögen: Fr. 0.– Fr. 0.– Fr. 0.–

- 19 -

E. 5.2

Phase 2 (1. Oktober 2023 – 31. Dezember 2023): Klägerin Beklagter C._____ - Einkommen (netto, inkl. Fr. 3'831.– Fr. 5'007.– 13. Monatslohn, inkl. Bonus, exkl. Quellensteuer) - Kinderzulagen Fr. 250.– Familienrechtlicher Notbedarf (Nichtmankofall): Grundbetrag: Fr. 1'350.– Fr. 850.– Fr. 600.– Anteil Wohnkosten inkl. Fr. 1'043.– Fr. 882.– Fr. 521.– Heiz- und Nebenkosten: Grundversicherung Fr. 448.– Fr. 375.– Fr. 151.– (KVG): Fremdbetreuungskosten: Fr. 167.– Auslagen Arbeitsweg Fr. 125.– Fr. 125.– Auswärtige Verpflegung: Fr. 220.– Fr. 220.– Schulkosten der Kinder Fr. 37.– (ÖV, Schulmaterial usw.): Unmittelbare, grössere Fr. 88.– Fr. 0.– Fr. 0.– Auslagen (Arzt, Arzneien, Franchise, Geburt, Wohnungswechsel etc.) Radio/TV/Internet/Telefon/Serafe: Zusatzversicherung Fr. 0.– Fr. 41.– Fr. 0.– (VVG): Haftpflicht-/Mobiliarversicherung: Steuern Eltern: Fr. 100.– Quellensteuer (bei Betreuungsunterhalt Steuerpauschale von 100) Steueranteil Kind: Fr. 50.– TOTAL: Fr. 3'554.– Fr. 2'583.– Fr. 1'557.– Überschuss/Manko: + Fr. 277.– + Fr. 2'424.– - Fr. 1'307.– Vermögen: Fr. 0.– Fr. 0.– Fr. 0.–

- 20 -

E. 5.3

Phase 3 (1. Januar 2024 bis 31. Juli 2025) Klägerin Beklagter C._____ - Einkommen (netto, inkl. Fr. 3'831.– Fr. 5'007.– 13. Monatslohn, inkl. Bonus, exkl. Quellensteuer) - Kinderzulagen Fr. 250.– Familienrechtlicher Notbedarf (Nichtmankofall): Grundbetrag: Fr. 1'100.– Fr. 850.– Fr. 600.– Anteil Wohnkosten inkl. Fr. 626.– Fr. 882.– Fr. 313.– Heiz- und Nebenkosten: Grundversicherung Fr. 425.– Fr. 431.– Fr. 151.– (KVG): Fremdbetreuungskosten: Fr. 67.– Auslagen Arbeitsweg Fr. 128.– Fr. 128.– Auswärtige Verpflegung: Fr. 220.– Fr. 220.– Schulkosten der Kinder Fr. 37.– (ÖV, Schulmaterial usw.): Unmittelbare, grössere Fr. 88.– Fr. 0.– Fr. 0.– Auslagen (Arzt, Arzneien, Franchise, Geburt, Wohnungswechsel etc.) Radio/TV/Internet/Telefon/Serafe: Zusatzversicherung Fr. 41.– Fr. 0.– Fr. 0.– (VVG): Haftpflicht-/Mobiliarversicherung: Steuern Eltern: Fr. 100.– Quellensteuer (bei Betreuungsunterhalt Steuerpauschale von 100) Steueranteil Kind: Fr. 50.– TOTAL: Fr. 2'818.– Fr. 2'601.– Fr. 1'249.– Überschuss/Manko: + Fr. 1'013.– + Fr. 2'406.– - Fr. 999.– Vermögen: Fr. 0.– Fr. 0.– Fr. 0.–

- 21 -

E. 5.4

Phase 4 (1. August 2025 bis Abschluss angemessene Erstausbildung) Klägerin Beklagter C._____ - Einkommen (netto, inkl. Fr. 3'831.– Fr. 5'007.– 13. Monatslohn, inkl. Bonus, exkl. Quellensteuer) - Kinderzulagen Fr. 268.– Familienrechtlicher Notbedarf (Nichtmankofall): Grundbetrag: Fr. 1'350.– Fr. 850.– Fr. 600.– Anteil Wohnkosten inkl. Fr. 1'043.– Fr. 882.– Fr. 522.– Heiz- und Nebenkosten: Grundversicherung Fr. 425.– Fr. 431.– Fr. 151.– (KVG): Fremdbetreuungskosten: Fr. 0.– Auslagen Arbeitsweg Fr. 128.– Fr. 128.– Auswärtige Verpflegung: Fr. 220.– Fr. 220.– Schulkosten der Kinder Fr. 37.– (ÖV, Schulmaterial usw.): Unmittelbare, grössere Fr. 88.– Fr. 0.– Fr. 0.– Auslagen (Arzt, Arzneien, Franchise, Geburt, Wohnungswechsel etc.) Radio/TV/Internet/Telefon/Serafe: Zusatzversicherung Fr. 41.– Fr. 0.– Fr. 0.– (VVG): Haftpflicht-/Mobiliarversicherung: Steuern Eltern: Fr. 100.– Quellensteuer (bei Betreuungsunterhalt Steuerpauschale von 100) Steueranteil Kind: Fr. 50.– TOTAL: Fr. 3'575.– Fr. 2'601.– Fr. 1'391.– Überschuss/Manko: + Fr. 256.– + Fr. 2'406.– - Fr. 1'123.– Vermögen: Fr. 0.– Fr. 0.– Fr. 0.–

E. 6

Unterhaltsberechnung

E. 6.1

In der ersten Phase beträgt der ungedeckte Barbedarf von C._____ Fr. 1'307.–. Nach Deckung dieses Bedarfs verbleiben dem Beklagten Fr. 549.– an

- 22 - Überschuss. Bei einer üblichen Überschussverteilung nach grossen und kleinen Köpfen hat C._____ zusätzlich Anspruch auf Fr. 183.–, was einen Unterhaltsbeitrag von insgesamt Fr. 1'490.– ergibt.

E. 6.2

In der zweiten Phase beträgt der ungedeckte Barbedarf von C._____ weiterhin Fr. 1'307.–. Nach dessen Deckung verbleiben dem Beklagten Fr. 1'117.– an Überschuss. Bei einer üblichen Überschussverteilung nach grossen und kleinen Köpfen hat C._____ zusätzlich Anspruch auf Fr. 372.–, was einen Unterhaltsbeitrag von insgesamt Fr. 1'679.– ergibt.

E. 6.3

In der dritten Phase beträgt der ungedeckte Barbedarf von C._____ Fr. 999.–. Nach Deckung dieses Bedarfs verbleiben dem Beklagten Fr. 1'407.– an Überschuss. Bei einer üblichen Überschussverteilung nach grossen und kleinen Köpfen hat C._____ zusätzlich Anspruch auf Fr. 469.–, was einen Unterhaltsbeitrag von insgesamt Fr. 1'468.– ergibt.

E. 6.4

In der vierten Phase beträgt der ungedeckte Barbedarf von C._____ Fr. 1'123.–. Nach Deckung dieses Bedarfs verbleiben dem Beklagten Fr. 1'283.– an Überschuss. Bei einer üblichen Überschussverteilung nach grossen und kleinen Köpfen hat C._____ zusätzlich Anspruch auf Fr. 428.–, was einen Unterhaltsbeitrag von insgesamt Fr. 1'551.– ergibt.

E. 7

Zulässigkeit der Abänderung

E. 7.1

Nach Art. 13c SchlT ZGB werden Unterhaltsbeiträge an das Kind, welche vor dem Inkrafttreten des neuen Kindesunterhaltsrechts per 1. Januar 2017 in einem genehmigten Unterhaltsvertrag oder Entscheid festgelegt worden sind, auf Gesuch des Kindes neu festgelegt. Sofern sie gleichzeitig mit Unterhaltsbeiträgen an den Elternteil festgelegt worden sind, ist ihre Anpassung nur bei einer erheblichen Veränderung der Verhältnisse zulässig.

E. 7.2

Im ursprünglichen Scheidungsurteil verpflichtete sich der Beklagte zur Leistung von Fr. 700.– an Kindesunterhalts- und weiteren Fr. 350.– an nachehelichen Unterhaltsbeiträgen, mithin gesamthaft zu Unterhaltsbeiträgen von Fr. 1'050.–. Alsdann wurde im Urteil festgehalten, dass damit der gebührende Bedarf der Ge-

- 23 - suchstellerin und C._____ gemeinsam im Umfang von Fr. 1'865.– nicht gedeckt ist (act. 3/1). Mittlerweile ist es dem Beklagten möglich, den Bedarf von C._____ zu decken. Die Kindesunterhaltsbeiträge steigen auf rund das Doppelte. Entsprechend ist von einer erheblichen Veränderung der Verhältnisse auszugehen und die Abänderung erweist sich als zulässig.

E. 8

Fazit

E. 8.1

Der Beklagte wird verpflichtet, an den Unterhalt des Sohnes C._____ monatliche Barunterhaltsbeiträge wie folgt zu bezahlen: Fr. 1'490.– ab 15. Juni 2023 bis und mit 30. September 2023 ■ Fr. 1'679.– ab 1. Oktober 2023 bis und mit 31. Dezember 2023 ■ Fr. 1'468.– ab 1. Januar 2024 bis und mit 31. Juli 2025 ■ Fr. 1'551.– ab 1. August 2025 bis zum Abschluss einer angemessenen ■ Erstausbildung, auch über die Volljährigkeit hinaus zuzüglich allfällige von ihm für C._____ bezogene gesetzliche oder vertragliche ■ Familienzulagen. Die Unterhaltsbeiträge und allfällige Familienzulagen sind jeweils auf den Ersten eines Monats im Voraus zu bezahlen an die Klägerin, solange C._____ in deren Haushalt lebt, keine selbständigen Ansprüche gestützt auf Art. 277 Abs. 2 ZGB gegen den Beklagten stellt und keine andere Zahlstelle bezeichnet.

E. 8.2

Alsdann ist die im ursprünglichen Scheidungsurteil festgelegte Indexklausel den aktuellen Verhältnissen anzupassen. Folglich sind die vorstehend festgelegten Kindesunterhaltsbeiträge indexgebunden; sie basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik, Stand per Ende Mai 2025 (107.6 Punkte; Basis Dezember 2020 = 100 Punkte). Sie werden jeweils jährlich auf den 1. Januar dem Indexstand vom vorangegangenen 30. November proportional angepasst, erstmals per 1. Januar 2026. Eine Erhöhung der Unterhaltsbeiträge unterbleibt in dem Masse, als die unterhaltspflichtige Partei nachweist, dass sich ihr Einkommen nicht entsprechend der Teuerung erhöht hat. Demnach berechnen sich die Unterhaltsbeiträge wie folgt:

- 24 - alter Unterhaltsbeitrag x neuer Index Neuer Unterhaltsbeitrag = alter Index

E. 8.3

Schliesslich sind in Anwendung von Art. 301a ZPO die dargelegten finanziellen Verhältnisse der Parteien ins Dispositiv aufzunehmen. IV. Weitere Anträge der Parteien 1. Antrag der Klägerin auf Nachzahlung in einem Mankofall

E. 13

Monatslohn, inkl. Bonus, exkl. Quellensteuer) - Kinderzulagen Fr. 268.–
Familienrechtlicher Notbedarf (Nichtmankofall): Grundbetrag: Fr. 1'350.– Fr. 850.– Fr. 600.– Anteil Wohnkosten inkl. Fr. 1'043.– Fr. 882.– Fr. 522.– Heiz- und Nebenkosten: Grundversicherung Fr. 425.– Fr. 431.– Fr. 151.– (KVG): Fremdbetreuungskosten: Fr. 0.– Auslagen Arbeitsweg Fr. 128.– Fr. 128.– Auswärtige Verpflegung: Fr. 220.– Fr. 220.– Schulkosten der Kinder Fr. 37.– (ÖV, Schulmaterial usw.): Unmittelbare, grössere Fr. 88.– Fr. 0.– Fr. 0.– Auslagen (Arzt, Arzneien, Franchise, Geburt, Wohnungswechsel etc.) Radio/TV/Internet/Telefon/Serafe: Zusatzversicherung Fr. 41.– Fr. 0.– Fr. 0.– (VVG): Haftpflicht-/Mobiliarversicherung: Steuern Eltern: Fr. 100.– Quellensteuer (bei Betreuungsunterhalt Steuerpauschale von 100) Steueranteil Kind: Fr. 50.– TOTAL: Fr. 3'575.– Fr. 2'601.– Fr. 1'391.– Überschuss/Manko: + Fr. 256.– + Fr. 2'406.– - Fr. 1'123.– Vermögen: Fr. 0.– Fr. 0.– Fr. 0.– 6. Der Antrag der Klägerin auf Bezahlung eines Mankoausgleichs wird abgewiesen.

- 33 - 7. Der Antrag des Beklagten auf Abänderung von Dispositivziffer 3.4 des Urteils des Bezirksgerichts Bülach vom 14. November 2013, Geschäfts-Nr. FE130255-C, betreffend nahehehlicher Unterhalt wird abgewiesen. 8. Die Entscheidungsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 4'000.– ; die weiteren Auslagen betragen: Fr. 990.– Dolmetscherkosten Fr. 4'990.– Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten. 9. Die Gerichtskosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt, jedoch zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Parteien werden auf die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO hingewiesen. 10. Die Parteientschädigungen werden gegenseitig wettgeschlagen. 11. Schriftliche Mitteilung an die Parteien. 12. Eine Berufung gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Berufungsschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen. Bülach, 27. Juni 2025 BEZIRKSGERICHT BÜLACH Die Bezirksrichterin: Der Gerichtsschreiber: MLaw M. Freiburghaus MLaw L. Schönbächler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.